

Informationen für die Bauherrschaft

Wir informieren Sie zur neuen Bauordnung

Die bautechnischen Nachweise

Was sind Bautechnische Nachweise?

Standsicherheitsnachweis (Statik)
Nachweis des Wärmeschutzes
Nachweis des Schallschutzes
Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes
Nachweis für Energieerzeugungsanlage

Die Bauherrschaft bzw. ihr Bauvorlageberechtigter (das ist in der Regel der eingeschaltete Architekt) muss sich zukünftig selbst darum kümmern, dass die bautechnischen Nachweise von zugelassenen Personen (Nachweisberechtigten) aufgestellt sind bzw. von Sachverständigen (Prüfingenieur/Prüfamt bzw. Feuerwehr bzw. Bezirksschornsteinfeger) geprüft werden. Diese Nachweisberechtigten/Sachverständigen müssen auch die Überwachung der Bauausführung durchführen und bescheinigen.

Welche Termine sind einzuhalten?

Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise neben weiteren anderen Bauvorlagen bei der Bauaufsicht vorzulegen.
Spätestens zwei Wochen vor (Rohbau-) Fertigstellung sind die Bescheinigungen hinsichtlich der Überwachung der Bauausführung der Bauaufsicht vorzulegen.

Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung sowie die endgültige Fertigstellung des Gebäudes sind unter Einhaltung der genannten Fristen der Bauaufsicht anzuzeigen.

Wann benötige ich eine Prüfung, wann reicht ein Nachweis?

Wie hoch über Gelände liegt die oberste begehbare Decke des Gebäudes?
Wie viele Nutzungseinheiten hat das Gebäude?
Welche Nutzfläche hat das Gebäude?
Handelt es sich um ein Wohngebäude?
Welchen Schwierigkeitsgrad haben die bautechnischen Nachweise?

Ermitteln Sie bitte anhand der Tabelle 1 in welche Gebäudeklasse Ihr Bauvorhaben fällt, aus Tabelle 2 und 3 ergibt sich dann, wer was zu prüfen/aufzustellen/bescheinigen hat.

Welchen Nachweisberechtigten/Sachverständigen kann ich auswählen?

Wählen Sie Ingenieure, die sich mit den Wetzlarer Baugrundverhältnissen auskennen.
Wählen Sie Ingenieure, die ortsansässig sind, um die Überwachung durchführen zu können.

Die Überwachung ist für jegliche Baumaßnahmen vom Gesetz vorgeschrieben, und zwar ist diese von derselben Person durchzuführen, die auch die bautechnischen Nachweise geprüft bzw aufgestellt hat. Beachten Sie, dass nur ein ortsansässiger Ingenieur die geforderte Überwachung sinnvoll sicherstellen kann.

Wenn Nachweise geprüft werden müssen, dann können Sie eines der hessischen Prüfämter bzw. einen der Wetzlarer Prüfingenieure auswählen und beauftragen.

Die anfallenden Prüfgebühren werden von der zentralen Abrechnungsstelle BVS ermittelt und in Rechnung gestellt.

Tabelle 1

Gebäudeklassen

Gebäude- klasse	Höhe der obersten begehbaren Decke	max. Anzahl Nutzungseinheiten	max. Nutzungsfläche	Sonstiges
1	bis 7 m	2	400 m ²	freistehend
2	bis 7 m	2	400 m ²	-
3	bis 7m	-	-	-
4	bis 13 m	-	400 m ² je Nutzungseinheit	-
5	bis 22 m	-	-	-

Tabelle 2

Kriterien für die Prüfung der Standsicherheit

1.	Die Baugrundverhältnisse sind nicht eindeutig und erlauben keine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054 oder die Gründung erfolgt auf setzungsempfindlichem Baugrund (i.d.R. stark bindige Böden).
2.	Bei erddruckbelasteten Bauwerken beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche über 4 m oder Wasserdruck muss rechnerisch berücksichtigt werden.
3.	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind erforderlich.
4.	Tragende und aussteifende Bauteile gehen nicht bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist erforderlich.
5.	Die Geschossdecken sind nicht linienförmig gelagert oder dürfen nicht nur für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten planmäßig Einzellasten.
6.	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können nicht mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden oder es müssen räumliche Tragstrukturen rechnerisch nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind erforderlich
7.	Es sind außergewöhnliche Beanspruchungen, wie dynamische Einwirkungen vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch verfolgt werden.
8.	Es werden besondere Bauarten, wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau oder geschweißte Aluminiumkonstruktionen, angewendet.
9.	Es handelt sich um eine sonstige bauliche Anlage mit einer Höhe von mehr als 10 m.
10.	Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5.

Tabelle 3

Bauvorlagen / Bescheinigungen

Was ist vorzulegen?			Von wem ist vorzulegen?		
			Gebäudeklasse 1 - 3	Gebäudeklasse 4	Gebäudeklasse 5
Bauvorlagen bei Baubeginn	1	Stand sicherheits- nachweis	Nachweisberechtigter S oder Prüfamt/Prüfingenieur	Prüfamt/Prüfingenieur	Prüfamt/Prüfingenieur
	2	Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes	Bauvorlageberechtigter	Nachweisberechtigter VB oder Feuerwehr	Feuerwehr
	3	Wärmeschutznachweis	Nachweisberechtigter Ws	Nachweisberechtigter Ws	Nachweisberechtigter Ws
	4	Schallschutznachweis	Nachweisberechtigter Ss	Nachweisberechtigter Ss	Nachweisberechtigter Ss
Bescheinigungen bei Rohbaufertigstellung	5	Bauüberwachung Stand sicherheit	Nachweisberechtigter S oder Prüfamt/Prüfingenieur	Prüfamt/Prüfingenieur	Prüfamt/Prüfingenieur
	6	Bauüberwachung Vorbeugender Brandschutz	Bauvorlageberechtigter	Nachweisberechtigter VB oder Feuerwehr	Feuerwehr
Bauvorlagen bei Fertigstellung	7	Nachweis Energieerzeugungs- anlagen	Bezirksschornsteinfeger	Bezirksschornsteinfeger	Bezirksschornsteinfeger
Bescheinigungen bei (vorzeitiger) Fertigstellung	8	Bauüberwachung Wärmeschutz	Nachweisberechtigter Ws	Nachweisberechtigter Ws	Nachweisberechtigter Ws
	9	Bauüberwachung Schallschutz	Nachweisberechtigter Ss	Nachweisberechtigter Ss	Nachweisberechtigter Ss
	0	Bauüberwachung Energieerzeugungs- anlagen	Bezirksschornsteinfeger	Bezirksschornsteinfeger	Bezirksschornsteinfeger

Es bedeuten:

S Standsicherheit VB Vorbeugender Brandschutz Ws Wärmeschutz Ss Schallschutz

Hinweise:

Die Bauvorlagen müssen vollständig sein!

Sie müssen ein Titelblatt enthalten, aus dem ersichtlich ist, um welches Bauvorhaben es sich handelt!

Sie müssen von dem jeweiligen Nachweisberechtigten unterschrieben sein!

Die Bestätigung über die Nachweisberechtigung sowie die Bestätigung, dass kein Kriterium der Tabelle 2 zutrifft, muss beigelegt sein!

Im Fall einer erfolgten Prüfung muss der Prüfvermerk/Prüfbericht des Prüfamtes/Prüfingenieurs beigelegt sein!

Es sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

Ingenieurkammer des Landes Hessen

www.ingkh.de

Land Hessen

www.hessen.de und www.hessenrecht.hessen.de und www.landtag.hessen.de

Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS)

www.bvs-hrs.de

Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

Stand: April 2003